



PRÄVENTIONSFACHKRAFT

INHALT

1	Einleitung.....	3
2	Aufgabe und Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers.....	4
3	Aufgaben und Rolle der Präventionsfachkraft.....	5
	3.1 NRW Präventionsordnung von 2022.....	5
	3.2 Ausgestaltung in der Praxis.....	6
4	Auswahlkriterien /Voraussetzungen für die Aufgabe der Präventionsfachkraft.....	10
5	Ausbildung der Präventionsfachkraft.....	12
6	Fortbildung und Vernetzung.....	12
7	Übersicht möglicher Fortbildungsthemen.....	13
8	Praxismodelle Präventionsfachkraft.....	14
9	Welche Rahmenbedingungen benötigt die Präventionsfachkraft?.....	15
10	Schnittstelle Präventionsfachkraft – Intervention.....	16

Verantwortliche

NRW-Präventionsbeauftragte:

Svenja Bäumer, Bistum Münster
 Katja Birkner, Erzbistum Köln
 Mechtild Bölting, Bistum Aachen
 Beate Meintrup, Bistum Münster
 Dorothe Möllenberg, Bistum Essen
 Vanessa Meier-Henrich, Erzbistum Paderborn

Arbeitsgruppe:

Petra Becker
 Mechtild Bölting
 Ruth Frische
 Lena-Maria Lücken
 Petra Tschunitsch

EINLEITUNG

Seit 2014 legt die Präventionsordnung unter §12 fest, dass jeder kirchliche Rechtsträger eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en) benennt, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die offizielle Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

Damit wird ein starkes Signal nach außen gesendet: Wir machen die Augen auf und schauen hin und der Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist uns wichtig.

In der Präventionsordnung sind die Aufgaben der Präventionsfachkraft sowie die Voraussetzungen genauer beschrieben. Dennoch bleiben Fragen und es gibt Interpretationsspielraum.

Dieses Paper soll dazu beitragen, die Ausbildung, Aufgaben sowie die Rolle der Präventionsfachkraft in den NRW (Erz-) Bistümern einheitlich zu gestalten und umzusetzen. Zum einen geschieht dies durch gemeinsame Qualitätsstandards bzgl. der Inhalte der Ausbildung. Zum anderen werden Aufgaben auf Basis der Erfahrungen der letzten 8 – 9 Jahre genauer definiert. Dadurch werden für Präventionsfachkräfte und Trägervertreter:innen das Profil und die Aufgaben der Präventionsfachkraft klarer.

Die NRW-(Erz-) Bistümer agieren überwiegend einheitlich. In einigen Punkten gibt es (noch) Unterschiede. In diesem Paper ist der jeweils „kleinste gemeinsame Nenner“ beschrieben.



2. AUFGABE UND VERANTWORTUNG DES KIRCHLICHEN RECHTSTRÄGERS¹

Auch mit Beauftragung einer Präventionsfachkraft verbleiben die Aufgaben der Prävention, insbesondere die Verantwortung, beim Träger. Dieser Abschnitt gibt einen Überblick sowie Hilfestellungen für die Zusammenarbeit zwischen Trägervertreter:innen und Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft unterstützt und berät den Rechtsträger in der Umsetzung aller Schutzmaßnahmen vor Ort.

Die Aufgaben, die die Präventionsfachkraft übernimmt, kann im Haupt – wie Ehrenamt ausgeführt werden. Somit liegt es in der Verantwortung des Trägers und der Präventionsfachkraft, die Ressourcen zu benennen, Erwartungen zu formulieren und diese schriftlich festzuhalten.

Während der Tätigkeit sollte es regelmäßige Gespräche zwischen Trägervertreter:innen und der Präventionsfachkraft geben, um sich gegenseitig über aktuelle Themen der Präventionsarbeit auf dem Laufenden zu halten, sowie nächste Schritte der Präventionsarbeit zu planen.

Kommt es zu einem Fall von sexualisierter Gewalt, kennt die Präventionsfachkraft die Verfahrenswege und kann zu passenden Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen weiterleiten – er:sie fungiert als Lots:in.

Damit endet der Verantwortungsbereich der Präventionsfachkraft in dem jeweiligen Fall. Mit der Weiterleitung ist die Lots:in-Funktion und damit die Prävention abgeschlossen. Die Verantwortung im Interventionsfall liegt beim Träger. Die Träger, die unter die bischöfliche Gesetzgebung fallen, sollen sich an die Interventionsstellen im jeweiligen (Erz-) Bistum wenden.

Die Präventionsfachkraft wird in der tertiären Prävention dann wieder einbezogen, wenn aufgrund eines Vorfalles u.a. das Institutionelle Schutzkonzept überarbeitet werden muss.

¹ Zur besseren Lesbarkeit zukünftig im Text nur noch ‚Rechtsträger‘

3. AUFGABEN UND ROLLE DER PRÄVENTIONSFACHKRAFT

3.1 NRW Präventionsordnung von 2022

Die Präventionsbeauftragten der NRW (Erz-) Bistümer haben in der Präventionsordnung folgendes festgehalten:

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.
- (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.
- (6) Die Präventionsfachkräfte werden von der/dem Präventionsbeauftragte/n, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
- a. ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
 - c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
 - d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
 - e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
 - g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
 - h. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese.
- (8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

3.2 Ausgestaltung in der Praxis

Die genauere Beschreibung der Aufgaben orientiert sich an der PräVO und basiert auf Erfahrungen von Präventionsfachkräften der letzten Jahre. Es geht darum, einen differenzierteren Überblick über die möglichen Tätigkeiten zu geben, die mit dem Aufgabenfeld der Präventionsfachkraft verbunden sind. Diese Aufgaben können je nach Arbeitsfeld, Aufgabenverteilung im Team und eigener Profession variieren und möglicherweise eine Rollenklärung notwendig machen. Diese Rollenklärung ist dann von großer Notwendigkeit, wenn der Rollenkonflikt durch das Innehaben mehrere Rollen (z.B. Pastoraler Dienst und Präventionsfachkraft; Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft) gegeben ist.

Da die Verantwortung für das Gesamtgeschehen beim Träger bleibt, auch wenn eine Präventionsfachkraft benannt wurde, ist eine gute Absprache und Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger (Leitung) und Präventionsfachkraft unumgänglich (siehe auch Punkt 2).

Die Präventionsfachkraft ist Ansprechpartner:in bei allen Fragen zur Prävention – das betrifft insbesondere Fragen:

- zu erweiterten Führungszeugnissen (EFZ)
- zu den Präventionsschulungen
- zu Fortbildungen und Informationsveranstaltungen
- zum Institutionellen Schutzkonzept
- zu Maßnahmen zur Stärkung der jeweiligen Zielgruppe

Die Präventionsfachkraft unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Unterstützung bedeutet, dass der Rechtsträger in der Verantwortung für die Erstellung, Umsetzung und Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes bleibt. Die Präventionsfachkraft kann und sollte hier als fachkundige Person beratend beteiligt sein.

Die Präventionsfachkraft unterstützt und berät bei/dabei:

- der Auswahl von Teilnehmenden für einen Arbeitskreis zur Erstellung des ISKs
- der Organisation des Arbeitskreises
- Erstellung der Risikoanalyse und der Anpassung des Fragenkataloges auf die jeweiligen Zielgruppen
- die Personalauswahl und –entwicklung
- der Erarbeitung und Abstimmung eines Verhaltenskodex
- Festlegung von Standards bzgl. Präventionsschulungen, Verfahren zur Vorlage EFZ
- der Erarbeitung von Beschwerdewegen für alle Bereiche der jeweiligen Einrichtungen
- Anpassung von Handlungsleitfäden
- das Thema Prävention in der Pfarrei/Einrichtung/ dem Verband für Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene lebendig zu halten
- der Verschriftlichung des ISKs
- Sicherung von Verbesserungsvorschlägen für die turnusmäßige Überarbeitung des ISKs
- der Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen

Die Präventionsfachkraft kennt die Verfahrenswege bei Meldungen

- In der Rolle als Lots:in kann sie beratend und unterstützend zum weiteren Vorgehen, entsprechend der Handlungsleitfäden im ISK, beistehen.
- Sie kennt die konkrete Funktion, Aufgaben und Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen und der Interventionsstellen der jeweiligen Bistümer sowie externe Beratungsstellen und gibt diese bei Bedarf weiter.

WICHTIG:

Keine eigene Intervention, sondern Weiterleitung an die unabhängigen Ansprechpersonen oder für die caritativen Träger an die externen oder internen Ansprechpersonen oder an die vom Leitungsorgan benannte Person! Dies bedeutet: die Präventionsfachkraft darf nicht selbst ermitteln und ggf. beschuldigte Personen konfrontieren (dies würde im Einzelfall eine Behinderung von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden darstellen!). Bei Unsicherheiten sollte sich die Präventionsfachkraft in Verdachtsfällen an die jeweilige Interventionsstelle des (Erz-) Bistums wenden, um die nächsten Schritte zu beraten.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien

- Sie bringt aktuelle Informationen aus der Prävention in die Gremien ein und hält regelmäßigen Kontakt mit den Gruppierungen.
- Sie regt wiederkehrend zu Austausch und Vernetzung zum Thema Prävention an.

Die Präventionsfachkraft berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen

- Sie trägt mit Sorge dafür, dass nach Möglichkeit passgenaue Angebote, Maßnahmen (z.B. Schulungsangebote, Maßnahmen zur Stärkung, Aktionen auf Festen) für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durch qualifizierte Personen gemacht werden.

Die Präventionsfachkraft ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten der (Erz-) Diözese

- Sie nimmt an Austausch- und Vernetzungstreffen sowie Fortbildungen, die durch die/den Präventionsbeauftragten angeboten werden, teil.
- Die Präventionsfachkraft liest Newsletter/Infos auf der Homepage der/des Präventionsbeauftragten, um auf dem aktuellen Stand zu sein.

Zusätzlich kann sie in Absprache mit den Trägervertreter:innen folgende Aufgaben haben:

● **Netzwerkarbeit**

- Sie sorgt für den Aufbau und die Pflege von Kontakten in Kooperation mit den Sekretariaten der Kirchengemeinden (z.B. eine schriftliche Übersicht der Kontaktdaten und Darstellung der Angebote).
- Sie knüpft Kontakte mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen.
- Sie vernetzt sich mit den Präventionsfachkräften in größeren pastoralen Einheiten und/oder mit Präventionsfachkräften anderer Träger in der Region.

● **Öffentlichkeitsarbeit**

- Sie stellt die Präventionsarbeit und Inhalte des ISK (z.B. Handlungsleitfäden/Ansprechpersonen) und/oder Präventionsprojekte innerhalb und außerhalb des Trägers/Pfarrei vor.
- Sie erstellt/initiiert Beiträge zur Prävention auf der Homepage und/oder Flyer und Aushänge und hält diese aktuell.

● **Evaluation/Überprüfung des Schutzkonzeptes**

- Die Präventionsfachkraft initiiert nach strukturellen Veränderungen, einem Vorfall, dem Zeitraum der im ISK festgelegt ist oder spätestens nach fünf Jahren die Überarbeitung des ISK.
- Sie unterstützt bei der Überprüfung und Evaluation des ISK in enger Absprache mit dem Rechtsträger (Leitung).



4. AUSWAHLKRITERIEN/VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFGABE DER PRÄVENTIONSFACHKRAFT

Um eine geeignete Person als Präventionsfachkraft zu finden, die die Aufgabe verantwortungsvoll, motiviert und zielführend ausfüllen kann, sind einige Auswahlkriterien und Voraussetzungen zu bedenken.

- Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. (PrävO §12)
- Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft der Stabsstelle Prävention ist Pflicht.
- Es sollte eine Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Fortbildungen, Fach- und Austauschtreffen sowie Vernetzungstreffen bestehen.
- Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Rolle und den Aufgaben findet in der Qualifizierung statt – es besteht die Möglichkeit, erst nach der Ausbildung zu entscheiden, diese Aufgabe zu übernehmen oder nicht.
- Die Beauftragung muss durch den leitenden Pfarrer bzw. den/die Trägerverantwortliche:n (siehe Pkt. 2) erfolgen und der/dem Präventionsbeauftragten mitgeteilt werden.
- Die Beauftragung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.

Hinweise für Präventionsfachkräfte:

- Die Präventionsfachkraft trägt eine besondere Verantwortung dafür, das Thema „Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt“ in der Pfarrei/Einrichtung/Verband dauerhaft lebendig zu halten. Das braucht ein hohes Maß an Motivation und Engagement.
- „Präventionsfachkraft“ gilt als offizielle Bezeichnung (§12, 2 PräVO) und ist mit der Thematik der sexualisierten Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Raum der kath. Kirche verbunden.
- Präventionsfachkräfte können Meldungen von Fällen sexualisierter Gewalt erhalten, sie sollten deshalb Handlungssicherheit bei Fallmeldungen haben.
- Die Weiterleitung eines Falls kann eine sehr belastende Aufgabe sein. Die Präventionsfachkraft kann sich bei Bedarf an die Koordinationsstelle/Stabsstelle Prävention melden um Unterstützung zu erfahren (z.B. Kollegiale Beratung, Supervision) (§7, 4 PräVO).
- Durch das Innehaben von mehreren Rollen in einer Einrichtung kann es zu Konflikten und Widerständen kommen. Eine Rollenklärung ist empfehlenswert (s. Punkt 2) und sollte nach außen klar und transparent gemacht werden.
- Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferent:in im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.



5. AUSBILDUNG DER PRÄVENTIONSFACHKRAFT

Voraussetzung für die Ausbildung zur Präventionsfachkraft ist die Benennung der Person durch den kirchlichen Rechtsträger. Die Ausbildung zur Präventionsfachkraft wird als Vertiefungsschulung anerkannt.

Feste Bestandteile der Ausbildung sind:

- mind. 6h BasisPlus-Präventionsschulung als Voraussetzung
- Intensive Auseinandersetzung mit der Rolle und den Aufgaben der Präventionsfachkraft
- Information über Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote für Präventionsfachkräfte
- Kennenlernen und Austausch mit den Präventionsbeauftragten des jeweiligen Bistums
- ISK in Bezug auf die Rolle der Präventionsfachkraft
- Handlungsleitfäden /Aufgabe als Lots:in

6. FORTBILDUNG UND VERNETZUNG

Die Präventionsfachkraft nimmt mindestens einmal jährlich an einer diözesanen oder regionalen Veranstaltung teil. Dazu gehören sowohl Austausch- und Vernetzungstreffen als auch Fortbildungen zu bestimmten, für die Aufgabe der Präventionsfachkraft relevanten Themen. Der Austausch mit anderen in dieser besonderen Rolle ist erfahrungsgemäß sinnvoll. Alle, die Kontakt zu Betroffenen und/oder Beschuldigten bzw. Täter:innen haben, können Supervision erhalten.

6. ÜBERSICHT MÖGLICHER FORTBILDUNGSTHEMEN

Die Fortbildungsthemen können je nach Vorbildung und Einsatzfeld stark variieren. Daher gibt es im Folgenden eine Auflistung möglicher Themen für eine Fortbildung für Präventionsfachkräfte, die in der Praxis ermittelt wurden. Weitere Themen können nach Rücksprache mit den Präventionsbeauftragten des eigenen (Erz-)Bistums als Fortbildung anerkannt werden. Darüber hinaus sind Präventionsfachkräfte eingeladen, festgestellte Fortbildungsbedarfe an die Präventionsbeauftragten zu melden.

Fortbildungsthemen sind:

- Gesprächsführung/Beratung
- Umgang mit Betroffenen
- Irritierte Systeme
- Austauschtreffen Zielgruppenorientiert (z.B. alle PFK an Schule)
- Implementierung ISK
- Cybergrooming/Gefahren im Netz
- Handlungsleitfäden
- Maßnahmen zur Stärkung der jeweiligen Zielgruppe
- Rehabilitation
- Unterstützung für die Präventionsfachkraft (Resilienzförderung)

8. PRAXISMODELLE PRÄVENTIONSFACHKRAFT

In den vergangenen Jahren haben sich in den Bistümern unterschiedliche Modelle in Bezug auf die Präventionsfachkraft etabliert. Im Folgenden eine kurze Übersicht:

- Eine Einzelperson kann die Aufgabe der Präventionsfachkraft übernehmen.
- Eine Einzelperson kann für mehrere kirchliche Rechtsträger die Aufgabe der Präventionsfachkraft übernehmen.
- Die Präventionsfachkraft kann ihre Aufgabe hauptamtlich, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis wahrnehmen.
- Einzelne kirchliche Rechtsträger sowie die Präventionsfachkräfte selbst entscheiden sich für ein Tandem Modell. In diesem Modell übernehmen zwei Personen die Aufgabe der Präventionsfachkraft. Die Tandems bestehen in Pfarreien häufig aus einer haupt- und einer ehrenamtlichen Person.
- Es gründen sich Teams aus mehreren Präventionsfachkräften. Dabei sollten es nicht mehr als vier Personen werden, die nach Möglichkeit Geschlechtergemischt sind, sowie aus hauptamtlichen als auch aus ehrenamtlichen Personen bestehen.
- Es gründen sich Präventionsteams/Präventionsarbeitskreise, die von ein oder zwei Präventionsfachkräften geleitet werden. Das Team trifft sich in regelmäßigen Abständen zur Überprüfung des ISK. Aufgaben, die es in der Prävention zu übernehmen gibt, können im Team verteilt werden.

EMPFEHLUNG:

Es wird empfohlen auch im Hinblick der größer werdenden pastoralen Einheiten/Kirchengemeinden den kirchlichen Rechtsträgern ein Modell von mindestens zwei, aber maximal vier Präventionsfachkräften. Ein großer Vorteil von einem kleinen Team ist, dass Absprachen gemeinsam getroffen und Aufgaben verteilt werden können und man vor Ort (eine) weitere Person(en) für kollegiale Beratung und zum Austausch hat. Weiterhin können Übergänge besser gestaltet werden und es gibt eine Vertretung, wenn eine Präventionsfachkraft im Urlaub ist oder zeitweise ausfällt.

9. WELCHE RAHMENBEDINGUNGEN BENÖTIGT DIE PRÄVENTIONSFACHKRAFT?

Zu Beginn der Tätigkeit als Präventionsfachkraft sollten die Rahmenbedingungen mit dem Träger geklärt werden:

- Treffen zwischen dem kirchlichen Rechtsträger/Trägervorteiler:innen und der Präventionsfachkraft finden regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal oder Anlassbezogen, statt. Darüber hinaus sollte geklärt werden, in welchen Abständen die Präventionsfachkraft an Sitzungen (je nach Träger z.B. des Kirchenvorstands, Pfarreirats und des Seelsorgeteams bzw. an Dienstgesprächen) teilnimmt.
- Benötigt die Präventionsfachkraft einen Zugang zu IT-Hardware oder Software? Welche Programme bzw. Zugänge zu bestimmten Programmen benötigt sie, um die Aufgabe zu erfüllen? Gibt es eine Mailadresse/Telefon-/Handynummer für die Präventionsfachkraft, die auf z.B. Homepage/Flyern veröffentlicht werden kann?
- Wo werden Dokumentationen abgelegt? Sind alle Datenschutzfragen geklärt? Dies gilt insbesondere, wenn die Aufgabe der Präventionsfachkraft ehrenamtlich arbeitet.

10. SCHNITTSTELLE PRÄVENTIONSFACHKRAFT – INTERVENTION

Kommt es zu einem Fall von sexualisierter Gewalt, sollte die Aufgabe und Rolle der Präventionsfachkraft in der Pfarrei/Einrichtung/Verband geklärt sein. Die Präventionsfachkraft ist ausdrücklich nicht für die Intervention zuständig (dies bedeutet kein eigenes Einschreiten, Ermitteln, Konfrontieren von Beschuldigten o.ä.). Bei Mitteilung oder Vermutung kennt sie die Verfahrenswege und berät entsprechend (Lots:innenfunktion). Die Handlungsleitfäden im ISK bieten eine Orientierung, wie sich Beteiligte bei einer Meldung oder einem Verdacht am besten verhalten, dennoch sollte zwischen dem Rechtsträger und der Präventionsfachkraft geklärt sein, wie die Abläufe sind.

Im Weiterleitungsfall an die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums, die Interventionsstelle, eine externe Beratungsstelle, das Jugendamt, o.ä. wird die weitere bzw. Beteiligung jeweils abgestimmt. In der Regel endet die Aufgabe der Präventionsfachkraft nach einer Weiterleitung des Falls.

Wenn nach einem Vorfall, die Überarbeitung des ISKs ansteht, ist die Präventionsfachkraft einzubeziehen, ev. auch bei der Nachsorge in der Pfarrei/Einrichtung/Verband (Nachsorge des irritierten Systems).

